

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: M. Marold
Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag. — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung Ges. m. b. H., Goldap.

Nr 77

Sonnabend, den 15. Dezember 1923.

81. Jahrg.

Gemäß § 160 der R.V.O. werden die Werte der Sachbezüge, die der Versicherte statt des Gehalts oder Lohnes oder neben diesem von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält für den Monat November 1923 wie folgt festgesetzt:

A. Bezüge der unter den Arbeitsstarifvertrag für die Ostpr. Landwirtschaft fallenden Arbeitnehmer.

1. Wohnung und Brennung pro Jahr 4 Ztr. Getreidewert gleich 58240 Milliarden,

2. Kuhhaltung frei pro Jahr 10,5 Ztr. Getreidewert gleich 152880 Milliarden,

3. Schafhaltung frei pro Jahr 1 Ztr. Getreidewert gleich 14560 Milliarden,

4. 180 Ruten Kartoffelacker pro Jahr (gleich ca. 60 Ztr. Ertrag) 12 Ztr. Getreidewert gleich 174720 Milliarden,

5. Jeder Zentner Deputatgetreide (gleich ob Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, oder Hülsenfrüchte) 1 Ztr. Getreidewert gleich 14560 Milliarden,

6. 80 Liter Vollmilch 1 Ztr. Getreidewert gleich 14560000 Millionen,

7. 80 Liter Magermilch $\frac{1}{2}$ Ztr. Getreidewert gleich 7280000 Millionen

8. Freie Station (einschl. Wohnung, Beheizung und Beleuchtung) a) für landw. Dienstboten, Facharbeiter, Inspektoren pp. monatlich 1,5 Ztr. Getreidewerte gleich 21840 Milliarden Mark.

Als Getreidewert gilt der von der landwirtschaftlichen Provinzialarbeitsgemeinschaft in Königsberg am 25. dieses Monats für die Berechnung des Barlohns der Landarbeiter festgesetzte Durchschnitts-Getreidewert. Für innerhalb des Monats aus der Beschäftigung austretende Versicherte gilt der am letzten Mittwoch für die Berechnung des Bahrlohns der Freiarbeiter festgesetzte Getreidewert.

B. Freie Station (einschl. Wohnung, Beheizung, Beleuchtung) der nicht unter den landw. Tarifvertrag fallenden Versicherten.

1. Für weibliche Hausangestellte, Lehrlinge, Lehrlingmädchen und sonstige gering bezahlte Arbeitskräfte als Grundbetrag täglich 0,70 Mark gleich 581700 Millionen Mark.

2. für männliche Hausangestellte, Kutsher, Arbeiter, männliche u. weibliche Gewerbegehilfen und für Personen, die der Angestelltenversicherung unterliegen, Grundbetrag täglich 0,80 Mark gleich 664800 Millionen Mark,

3. für Angestellte höherer Ordnung (Geschäftsführer, Werkmeister, Hausdamen pp.) Grundbetrag täglich 0,90 Mk. gleich 747900 Millionen Mark.

Der Grundbetrag ist mit der am 25. Novemb 1923 feststehenden Reichsrichtzahl der Lebenshaltungskosten vervielfacht. Die obigen Festsetzungen gelten auch für die Angestelltenversicherung entsprechend.

Goldap, den 28. November 1923.

Das Versicherungsamt.

Die Druze unter dem Pferdebestande des Rittergutsbesizers Kroll in Kosak'n ist erforschen
Goldap, den 10. Dezember 1923.

Der Landrat.

Der gemäß Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 8 August 1923 gebildete Finanzausschuß hat beschlossen, zur Deckung des Finanzbedarfes des Kreises eine weitere Nachtragsumlage von 60000 Goldmark auszuscheiden. Die Hälfte hiervon mit 30000 Goldmark soll sofort und die andere Hälfte zum 31. Januar 1924 eingezogen werden.

Als Grundlage dient die im Kreisblatt vom 28. September d. Js. (Nr. 59) veröffentlichte Kreisabgabenumlage. Der in dieser Kreisblattsnummer angegebene Verteilungsmaßstab ist unverändert beibehalten. Die Höhe der von den einzelnen Ortschaften zu zahlenden Kreisabgaben geht aus dem unten abgedruckten Verteilungsplan hervor. Die Kreisabgaben sind auf volle Mark abgerundet.

Indem wir bemerken, daß eine besondere schriftliche Benachrichtigung nicht erfolgt, werden die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersucht, von den in dem Verteilungsplan abgedruckten Kreisabgabenbeträgen die Hälfte spätestens bis einschließlich Donnerstag, den 27. Dezember 1923, die andere Hälfte bis spätestens den 31. Januar 1924 an die Kreis-Kommunalkasse abzuführen. Vorauszahlungen sind erwünscht. Derjenigen Ortschaften, welche mit der ersten Rate zugleich auch die zweite Rate Kreisabgaben bis zum 27. Dezember d. Js zahlen, wird der auf die zweite Rate entfallende Betrag für die Zeit vom 27. Dezember bis 31. Januar 1924 nach einem Jahresfize von 5% in Goldmark verzinst.

Wir bemerken noch ausdrücklich, daß die Kreisabgaben wie die übrigen Gemeindeabgaben einzuziehen sind. Die Gemeinden dürfen demnach nicht die Einkommensteuer belasten, sie können aber anstelle der alten Grundsteuer die neue Grundvermögenssteuer heranziehen.

Goldap, den 14. Dezember 1923.

Der Kreisauschuß.

**Verteilungsplan
der zu zahlenden Kreisabgaben.**

Kopf wie vor.

Nr.	Name der Ortschaft	Zu zahlende Kreisabgaben in Mark
U. Landgemeinden		
1	Absherringen	31
2	Altenbude	198
3	Amberg	29
4	Angeren	23
5	Argsteden	33
6	Balkupönen	86
7	Barichen	69
8	Billehen	27
9	Blindgallen	147
10	Bindischen	42
11	Gr. Blößen	40
12	Bodschwingen	576
13	Budschöden	60
14	Budweischen/D.	102
15	„ /S.	54
16	Butschnen	348
17	Callandien	221
18	Carnen	79
19	Cerwonen/S.	37
20	Cerwonen/L.	47
21	Dagsteden	66
22	Dalsen	116
23	Deeden	89
24	Deßallen	145
25	Debowen	90
26	Dobringhen	338
27	Gr. Dumbeln	47
28	St. Dumbeln	29
29	Dumellen	199
30	Gr. Dorchten	145
31	Eggensteden	151
32	Eggensteden	115
33	Engelhorn/S.	195
34	Engelhorn/D.	45
35	Fahren	118
36	Fahren	29
37	Friedrichsdorf	49
38	Friedrichsdorf	63
39	Garschen	577
40	Garschen	84
41	Garschen	39
42	Garschen	53
43	Garschen	20
44	Garschen	140
45	Garschen	256
46	Garschen	143
47	Garschen	235
48	Garschen	244
49	Garschen	217
50	Garschen	112
51	Garschen	113
52	Garschen	106
53	Garschen	136
54	Garschen	198
55	Garschen	117

55	Jeharden	206
56	Gr. Jessup	36
57	Mittl. Jessup	21
58	Johannenberg	128
59	Jörstichen	114
60	Jörstichen	202
61	Juchelichen	181
62	Juchelichen	41
63	Kallischen	102
64	Kallischen	146
65	Kallischen	148
66	Kallischen	115
67	Kallischen	187
68	Kallischen	34
69	Kallischen	132
70	Kallischen, Ebenhalle	160
71	Kallischen	45
72	Kallischen	98
73	Kallischen	150
74	Kallischen	63
75	Kallischen	150
76	Kallischen/S.	37
77	Kallischen/S.	53
78	Gr. Kallischen	294
79	St. Kallischen	39
80	Kallischen	151
81	Kallischen	124
82	Kallischen	188
83	Kallischen	56
84	Kallischen	89
85	Kallischen	18
86	Kallischen	74
87	Kallischen	133
88	Kallischen	77
89	Kallischen	164
90	Kallischen	122
91	Kallischen	148
92	Kallischen	120
93	Kallischen	62
94	Kallischen	75
95	Kallischen	109
96	Kallischen	145
97	Kallischen	93
98	Kallischen	104
99	Kallischen	63
100	Kallischen	51
101	Kallischen	89
102	Kallischen	208
103	Kallischen	61
104	Kallischen	26
105	Kallischen	146
106	Kallischen	132
107	Kallischen	48
108	Kallischen	55
109	Kallischen	81
110	Kallischen	88
111	Kallischen	133
112	Kallischen	125
113	Kallischen	142
114	Kallischen	148
115	Kallischen	134
116	Kallischen	191

Kopf wie vor

Kopf wie vor

117	Braeroflehnen	65
118	Bräulanen	53
119	Brölen	16
120	Bräuhöfen	73
121	Bräuhöfen	45
122	Bräuhöfen	196
123	Bräuhöfen	51
124	Bräuhöfen	127
125	Bräuhöfen	55
126	Br. Rominten	874
127	Bräuhöfen	59
128	Br. Rominten	132
129	Br.	43
130	Bräuhöfen	35
131	Bräuhöfen	140
132	Bräuhöfen	36
133	Bräuhöfen	137
134	Bräuhöfen	50
135	Bräuhöfen	161
136	Bräuhöfen	154
137	Bräuhöfen	88
138	Bräuhöfen	74
139	Bräuhöfen	76
140	Bräuhöfen	53
141	Bräuhöfen	64
142	Bräuhöfen	85
143	Bräuhöfen	108
144	Bräuhöfen	158
145	Bräuhöfen	41
146	Bräuhöfen	122
147	Bräuhöfen	70
148	Bräuhöfen	106
149	Bräuhöfen	99
150	Bräuhöfen	82
151	Bräuhöfen	108
152	Bräuhöfen	97
153	Bräuhöfen	148
154	Bräuhöfen	74
155	Bräuhöfen	165
156	Bräuhöfen	359
157	Bräuhöfen	2194
158	Bräuhöfen	24
159	Bräuhöfen	123
160	Bräuhöfen	68
161	Bräuhöfen	64
162	Bräuhöfen	246
163	Br. Traillöfen	65
164	Bräuhöfen	51
165	Bräuhöfen	28
166	Bräuhöfen	131
167	Bräuhöfen	90
168	Bräuhöfen	235
169	Bräuhöfen	83
170	Bräuhöfen	69
171	Br. Bronnen	121
172	Bräuhöfen	94
173	Bräuhöfen	31
174	Bräuhöfen	80
	Güter	
1	Adlersfelde	16
2	Bablen	88

3	Bakupönen	2930
4	Bianbau	7839
5	Dorfchen	155
6	Eckertsberg	33
7	Eichenort	257
8	Catharinenhof	11891
9	Schweiden	1192
10	Barnen	990
11	Herzogsthal	28
12	Jadupönen	362
13	Kosaten	1531
14	Kowallen	421
15	Kublißken	571
16	Okrowen	941
17	Rafswken	770
18	Rogainen	881
19	Samonienen	5761
20	Schadeln	282
21	Tollmingiehmern	1064
22	Wiltziffen	130
23	Wittiansfelde	191
24	Weidaufelde	
	C. Fiskal. Liegenschaften	
1	Forstrevier Goldap	1682,30
2	" Rominten	1277,6
3	" Barnen	905,8
4	" Rogawen	720,30
5	" Kothebude	422,0
6	" Hendtwalde	218,30
7	Domäne Rauwen	300
8	" Babben	409
9	" Rt. Bludßen	42
10	Amt Bredauen	122
11	Sperlinger Wiesen	31
	D. Städte	
1	Goldap	28660

Bekanntmachung

Wichtig für Empfänger von Militärrenten!

Nach Artikel 10 § 6 Abs. 3 der Versorgungs-Abbau-Verordnung vom 27. 10. 23 (R. G. Bl. I S. 999) ist jeder Versorgungsberechtigter, der nicht im Reichsdienst verwahrt wird, und neben seinen Versorgungsgebühren ein weiteres steuerbares Einkommen bezieht, bei Verlust seiner Versorgungsgebühren verpflichtet, dem Versorgungsamt in Sesterburg innerhalb eines Monats oder nach Beginn des Bezuges eines solchen weiteren Einkommens dessen Höhe anzuzeigen. Für Anzeigen sollen demnach diejenigen Versorgungsberechtigten verpflichtet sein, deren steuerbares Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der darin enthaltenen Versorgungsbezüge im Monat Oktober 1923 den Betrag von 400 Reichsmark überschritten hat. Es ist dies das auf Grund der Durchschnittsmehrzahlen für Oktober 1923 ermittelte Einkommen der Eingangsklasse der Versorgungsgruppe A VII in der Ortsklasse B, das nach dem

Stände der ersten Novemberwoche bereits 7 Billionen Mark monatlich beträgt.

Ist das für Oktober bezogene Einkommen inzwischen etwa infolge Aufkündigung des Dienstverhältnisses fortgefallen oder unter die oben angegebenen Grenzen heruntergesunken, so kann die Anzeige unterbleiben.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf alle nach dem Reichsversorgungsgesetz versorgten Personen, sowie für die ehemaligen Kapitalanten, die Dienstzeitrenten erhalten. Den Versorgungsberechtigten stehen Hinterbliebene gleich.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. 10. 23 und der Personal-Abbau Verordnung der Reichsregierung vom 27. 10. 23 (R. G. Bl. 1923 I S. 943 u. 999) sind die Renten und Militärpensionen nach den alten Gesetzen mit Ende Oktober bzw. November 1923 in Fortfall gekommen. Ebenso die Kriegszulagen, Trosenzulagen, Zivilverfürsorgungsentlädungen pp. Eine einmalige Abfindung an Stelle der fortgefallenen Pension oder Rente pp. wird nicht mehr gezahlt.

Diejenigen Personen, die ihre Gebühren gemäß § 1 Abs. 1 — Altrentnergesetz nach den bisher für sie geltenden Gesetzen gewählt haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß das Versorgungsamt bis zum 31. 3. 1924 auf Antrag die Versorgung nach dem Altrentnergesetz erneut zulassen kann, wenn die Verhältnisse die für die Wahl der Versorgung nach den bisher geltenden Gesetzen maßgebend gewesen sind, sich wesentlich geändert haben.

Insterburg, den 5. Dezember 1923.

Versorgungsamt.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises sowie den Magistrat Goldap ersuche ich vorstehende Bekanntmachung sämtlichen Militärrentenempfängern (Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Kriegseltern, Altrentner und Hinterbliebene Altrentner) in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Goldap, den 11. Dezember 1923.

Der Landrat.

1. Der Jahresjagdschein kostet vom 1. Dezember 1923 ab:

- a) an Stempelsteuer 4 5 Billionen Mark
- b) an Gebühr 5 Goldmark,

umgerechnet nach dem jeweiligen Stande.

2. Der Tagesjagdschein vom selben Zeitpunkt ab:

- a) an Stempelsteuer 900 Milliarden,
- b) an Gebühr 1 Goldmark.

3. Die Bescheinigung zur erstmaligen Ausstellung eines Jagdscheines beträgt 1,5 Millionen Mark für Stempelsteuer.

Goldap, den 1. Dezember 1923.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Zur weiteren Behebung des erneut aufgetretenen Mangels an Bargeld werden von uns noch Schecks über

Fünfzig Milliarden Mark in gelbbraunem Druck und Einhunderd Milliarden Mark in violettem Druck

mit dem Ausgabedate 26 Oktober 1923 in den Verkehr gebracht. Die Schecks sind auf Wasserzeichenpapier gedruckt und tragen in der rechten unteren Ecke den Trodenstempel der Reichsbahndirektion. Der sonstige Text dieser Schecks ist der gleiche wie bei den bisher ausgegebenen Schecks. Der Tag der Einlösung wird öffentlich bekannt gemacht werden.

Königsberg Pr., den 27. Oktober 1923.

Reichsbahndirektion.

Veröffentlicht!

Goldap, den 30. Oktober 1923.

Der Landrat.

Betrifft: Neuwahlen der Gemeindevertretungen, Gemeindevorsteher und Schöffen in den Landgemeinden.

Das in Nr. 18 der Preuß. Gesetzsammlung abgedruckte Gesetz vom 9. April 1923 betreffend die vorläufige Regelung der Gemeindevahlen ist durch das Gesetz vom 30. Oktober 1923, Gesetzl. Seite 83 abgeändert worden. Hiernach ist der Termin für die Neuwahlen der Gemeindevertretungen in Städten und Landgemeinden bis zum 2. März 1924 hinausgeschoben worden.

Es ist daher durchaus unerwünscht, wenn Gemeindebeamte ihr Amt schon vor diesem Termin, wie es bereits öfter vorgekommen ist, niederlegen.

Es wird dringend ersucht, die Geschäfte bis zur Durchführung der allgemeinen Neuwahlen der Gemeindebeamten weiterzuführen und Niederlegungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Goldap, den 30. November 1923.

Der Kreisauschuß.

Wir machen hiermit bekannt, daß Anträge von Hilfsbedürftigen auf freihändige Belieferung mit Brennholz sowie Beschnitten über nicht erfolgte Belieferung durch die Gemeinden nicht an die Regierung, sondern an die Landratsämter zu richten sind, und das die bei der Regierung eingehenden Anträge und Beschnitten nicht beantwortet werden können, auch wenn Rückporto beigefügt ist. Bauholz wird an Privatpersonen nach Beginn der Holztermine überhaupt nicht mehr freihändig abgegeben.

Auch mündliche Anträge können auf der Regierung nicht entgegen genommen werden.

Goldap, den 5. Dezember 1923

Der Kreisauschuß.
(Wohnagrarsamt).

Bekanntmachung.

Die Auszahlung der Erwerbslosunterstützung erfolgt auf Anordnung der Regierung nicht am Dienstag, den 18. 12. sondern am Freitag, den 21. 12.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, dieses den Erwerbslosen ihrer Gemeinde sofort bekannt zu geben.

Der Kreisauschuß.

Der Militärbefehlshaber im Wehrkreis I
Abt. I/1b Nr. 1405/23.

Königsberg, den 10. Dez. 1923.

Verordnung betr. Verbot der Beschäftigung weiblicher Angestellter in Schankwirtschaften.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. 9. 23 betr. die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Reichsgebiet erforderlichen Maßnahmen ordne ich im Hinblick auf die schwere Notlage, in der sich die Masse der Bevölkerung befindet, im Einvernehmen mit dem Regierungskommissar für den Bereich des Wehrkreises I folgendes an:

§ 1.

Den Inhabern von Gast- und Schankwirtschaften ist verboten, in den Schankräumen weibliche Angestellte mit der Bedienung oder Unterhaltung der Gäste derart, daß ein unmittelbarer Verkehr mit den Gästen stattfindet, zu beschäftigen.

Ausnahmen von dem Verbot kann die Ortspolizeibehörde für einzelne Wirtschaften bis längstens zum 1. 1. 24 gestatten, außerdem kann der Regierungspräsident die Beibehaltung der in Absatz 1 bezeichneten Angestellten für einzelne Wirtschaften jederzeit widerruflich in solchen Fällen genehmigen, wo die Wirtschaft bei Verkündung dieser Verordnung nicht nur dem Ausschank, sondern auch der Beherbergung von Fremden dient.

§ 2.

Verbotswidrige Beschäftigung von weiblichen Angestellten wird nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 23 mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 15000 Goldmark bestraft. Außerdem hat die Ortspolizeibehörde die betreffende Wirtschaft auf mindestens 1 Monat zu schließen.

§ 3.

Soweit infolge des in § 1 enthaltenen Verbots Angestellte zur Entlassung kommen, hat der Arbeitgeber sie dem örtlich zuständigen Arbeitsamt zu melden und sie anzuhalten, sich bei diesem persönlich einzufinden. Das Arbeitsamt hat im Benehmen mit der zuständigen Berufsberatungsstelle und den karitativen und wirtschaftlichen Frauenorganisationen die Unterbringung der Entlassenen in anderen Berufen nach Kräften zu betreiben. Ist eine solche nicht möglich, so hat das Arbeitsamt darauf hinzuwirken, daß die entlassenen Angestellten in ihren Heimatsort zurückkehren, und sie dem für diesen Ort zuständigen Arbeitsamt zu überweisen. Dieses hat sodann die Unterbringung gem. Satz 2 zu betreiben.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Militärbefehlshaber.
gez. Heye.

Im Hinblick auf die leider noch immer zu beobachtenden Schlemmereien und Ausschweifungen gewisser Kreise, die den notleidenden Volksgenossen mit Recht zum Anstoß gereichen und auferregend wirken, sowie die Befolgung der vom Herrn Inhaber der vortzziehenden Gewalt, General der Infanterie v. Seeckt unter Nr. 831 11 23 S 1 III vom 13. 11. 23 gegebenen Weisungen betr. Bekämpfung des Lurus und der Schlemmerei habe ich mich veranlaßt gesehen, Maßnahmen zu treffen.

Zunächst ist im Einvernehmen mit dem Regierungskommissar die weibliche Bedienung in den Wirtschaften verboten, um die Bars und Animierkneipen, die ethisch und volkswirtschaftlich schädlich sind,

BREMEN



AMERIKA
OSTASIEN
AUSTRALIEN

Regelmäßiger Personen- und Frachtverkehr mit eigenen Dampfern. Auerkannt vorzügliche Unterbringung und Verpflegung für Reisende aller Klassen

Reisegepäck-Versicherung

Schnelle Auskunft durch
NORDDEUTSCHER
LOYD
in BREMEN und seine Vertretungen

in Goldap: Mag. Marold,
Goldaper Zeitung
in Königsberg: Norddeutscher Lloyd
Generalvertretung für Ostpreußen,
Transatlantisches Reise- u. Verkehrs-
büro, Kaiserstr. 46 a,

Ostmarkt-Kalender

vorrätig in der
Buchhandlung

Goldap. Zeitung.

zu beseitigen. Die freiverbenden weiblichen Kräfte werden als Hausangestellte, besonders auch auf dem Lande, Unterkunft finden können, während männliche Gastwirtsangestellte, die jetzt in größerer Zahl erwerbslos sind, in ihrer Stelle einrücken können.

Ich bin mir bewusst, daß diese Maßnahme bei allen sozial denkenden und für Erstarkung der öffentlichen Moral eintretenden Volksschichten Beifall finden und daß namentlich die Frauenwelt ihre Zustimmung auch dadurch bekunden wird, daß die Frauenorganisationen den Arbeitsämtern nach Kräften bei der Unterbringung der entlassenen weiblichen Kräfte behilflich sein werden.

Weitere Maßnahmen in anderer Hinsicht habe ich mir vorbehalten, falls die Neigung eines Teiles der Angehörigen der kapitalkräftigen Kreise zu übermächtigem Luxus und Schlemmerei auch ferner anhalten und die Empfindung der Notlage bei den Notleidenden verschärfen sollte.

Der Militärbefehlshaber.
gez. Heze.

Veröffentlicht. Goldap, den 15. Dezember 1923. Der Landrat.

Raiffeisenbank Südtürhmen

nimmt an

Papiermark zur Gutschrift auf Rentenmarkkonto

zu höchsten Zinssätzen.

Entgegennahme von Bestellungen für künstliche Dünger
und Kohlen.

Bekanntmachung.

Die Verhältniszahl für die Ermächtigung beim Steuerabzug vom Arbeitslohn beträgt vom 15.—22. Dezember d. Js. einschl. das 650000fache der für die zweite Septemberhälfte gültigen Ermäßigungen.

Der Magistrat, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Goldap, den 14. Dezember 1923.

Das Finanzamt.

Alle Formulare

für die Herren Guts-, Amts- und Gemeinde-Vorsteher, Landesbeamten, Lehrer, Bauunternehmer usw. sind stets vorrätig od. werden schnellstens vorschriftsmäßig angefertigt

Goldaper Zeitung.

Mengel und v. Lengerke's

landwirtschaftlicher
Kalender für 1924

haben eingetroffen

Goldaper Zeitung.

Sechshagen-
Cugboden-
Maschinen-
Motoren-
Motoren-Cylinder-
Elekt. Motoren-
Waldmaschinen-
Dynamo-
Auto-
Salzdampfzylinder-
Salzdampf " "
Consistentes-
Wagen-
Leders-
Huf-

Seite

Sreibriemenwachs, Puzwolle,
Berger-Flan,
Benzin, Benzol, Rohöl
empfiehlt in anerkannt guter
Qualität

Drogerie Lettenborn.